

## Meldung der Ist-Besetzung

Kapitel:

Kapitelbezeichnung:

Stand:

Titel	Bezeichnung	BesGr VergGr LohnGr	Stellenplan		Ist-Besetzung			Wertigkeit davon unterwertig	davon		
			2007	2008	ins- gesamt	Beamte	davon Angest.		Arbeiter	freie Stellen	kw
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
<b>422 01</b>	<b>Planmäßige Beamte</b>										
	Staatssekretär	B 9									
	Ministerialdirigent	B 6									
	⋮	⋮									
	Ministerialräte	A 16									
	⋮	⋮									
	Oberamtsräte	A 13									
	⋮	⋮									
	Amtsinspektoren	A 9									
	⋮	⋮									
	<b>Zusammen</b>										
<b>422 05</b>	<b>Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst</b>										
	Regierungsratanwärter	A13Anw									
	⋮	⋮									
	<b>Zusammen</b>										
<b>425 01</b>	<b>Angestellte</b>										
	Tarifliche Angestellte	Vb									
		Vc									
		⋮									
	(darunter Schreibkräfte)										
	<b>Zusammen</b>										
<b>425 11</b>	<b>Sonstige Hilfsleistungen durch Angestellte</b>										
	Auszubildende	VII									
		⋮									
		Azubi									
	<b>Zusammen</b>										
<b>426 01</b>	<b>Arbeiter</b>										
		7									
		6									
		⋮									
	<b>Zusammen</b>										
<b>426 11</b>	<b>Sonstige Hilfsleistungen durch Arbeiter</b>										
		4									
		3									
		⋮									
	Auszubildende	Azubi									
	<b>Zusammen</b>										
<b>Personalsoll A:</b>											
422 01											
422 05											
425 01											
426 01											
	<b>Zusammen</b>										
<b>Personalsoll B</b>											
425 11											
426 11											
	<b>Zusammen</b>										

## Erläuterungen:

- Die vorliegende Anlage stellt nur ein Muster dar. Bei den einzelnen Titeln sind deshalb die Besoldungs-/ Vergütungs- beziehungsweise Lohngruppen nur beispielhaft aufgeführt. In der Meldung sind alle bei dem jeweiligen Titel vorkommenden Besoldungs-/ Vergütungs- beziehungsweise Lohngruppen aufzuführen.
- Unter jedem Titel ist eine Summenzeile einzufügen
- Am Ende des Kapitels ist eine Übersicht anzufügen, in der nach Personalsoll A und Personalsoll B unterteilt jeder Titel mit der Summenzeile aufgeführt wird.
- Die Ist-Daten, Wertigkeit und Freie Stellen (Spalte 6 bis 10) sind mit einer Genauigkeit von zwei Nachkommastellen anzugeben.
- Die Spalten 4 und 5 sind entsprechend dem beschlossenen Stellenplan auszufüllen.
- Die Spalten 7, 8 und 9 sind davon-Positionen zu Spalte 6 und müssen in ihrer Summe der Spalte 6 entsprechen.
- Die Spalte 10 ist ebenfalls eine davon-Position zu Spalte 6.
- Die Spalte 11 ist eine davon-Position zu Spalte 5 und muss in ihrer Summe mit Spalte 6 der Spalte 5 entsprechen.
- Die Spalte 12 ist eine davon-Position zu Spalte 5 und gibt die im Haushaltsjahr fälligen kw-Vermerke entsprechend Haushaltsplan an.



### Richtsätze für die Ausstattung von Diensträumen

Für die Ermittlung des Ausgabebedarfs werden vom Staatsministerium der Finanzen Richtpreise (Höchstpreise) festgelegt. Innerhalb der Höchstpreise kann das genannte Ausstattungssoll nach den Bedürfnissen des Einzelfalls verändert werden. Werden nur Einzelgegenstände benötigt, ist der entsprechende Teilbetrag maßgebend.

Die Höchstpreise sind mit folgender Maßgabe anzuwenden:

- Bei der Erteilung von Sammelaufträgen gewähren die Lieferfirmen erhebliche Preisnachlässe. Diesem Umstand ist Rechnung zutragen; die Ausgaben sind insoweit entsprechend geringer in Anspruch zunehmen.
- Ausgaben für eingebaute Einrichtungsgegenstände gehören zu den Baukosten. Die Richtpreise für die Ausstattung von Geschäftszimmern ermäßigen sich in diesem Fall entsprechend.

Dienstraum für	Art und Umfang der Ausstattungsgegenstände	Höchstpreis in EUR
1. Leiter von großen Zentral- und Mittelbehörden, soweit in BesGr. B 7	Keine Aufgliederung	6 500
2. Abteilungsleiter der obersten Dienstbehörden, soweit in BesGr. B 6/B 5	Keine Aufgliederung	5 300
3. Leiter von großen Zentral- und Mittelbehörden, soweit in BesGr. B2 bis B4	Keine Aufgliederung	4 400
4. Referatsleiter der Ministerien  Abteilungsleiter von Zentral- und Mittelbehörden, soweit sie den BesGr. A 16 und höher angehören  Vorsteher, Leiter usw. von Ortsbehörden, soweit sie BesGr. A 15 und höher angehören	1 Schreibtisch 1 gepolsterter Schreibtischsessel  4 gepolsterte Besucherstühle 1 Aktenbock 1 kombinierter Akten-, Bücher- und Kleiderschrank  1 Besprechungstisch 2 Querrollenschränke Sonstiges (Papierkorb, Kleiderablage, Fenstervorhänge)	2 950
5. Referenten der Ministerien  Referatsleiter von Zentral- und Mittelbehörden  Vorsteher, Leiter usw. von Ortsbehörden, soweit nicht bei Nummer 4	1 Schreibtisch 1 Bürodrehstuhl 1 Querrollenschrank  1 Besprechungstisch 2 gepolsterte Besucherstühle 1 Aktenbock  1 kombinierter Akten- und Kleiderschrank Sonstiges (Papierkorb, Kleiderablage, Fenstervorhänge)	2 500
6. Referenten in nachgeordneten Bereichen, Sachbearbeiter und andere Bedienstete mit entsprechend zu bewertenden Aufgaben	1 Schreibtisch 1 Bürodrehstuhl 1 Querrollenschrank 1 Aktenbock 2 Besucherstühle 1 kombinierter Akten- und Kleiderschrank Sonstiges (Papierkorb, Kleiderablage, Fenstervorhänge) 1 Besuchertisch	2 200
Zu Nummer 1 bis 6	Zuschlag für Bildschirmarbeitsplätze	400
7. Bedienstete im Registraturdienst und in gleich zu bewertender Tätigkeit	1 Schreibtisch 1 Bürodrehstuhl 1 Aktenbock 1 zwei Bediensteten gemeinsam dienender kombinierter Akten- und Kleiderschrank Sonstiges (Papierkorb, Kleiderablage, Fenstervorhänge) 1 Querrollenschrank	1 900

8. Schreibkräfte	1 Schreibtisch 1 Bürodrehstuhl 1 Aktenbock 1 zwei Schreibkräften dienender kombinierter Akten- und Kleiderschrank 1 Querrollenschrank Sonstiges (Papierkorb, Kleiderablage, Fenstervorhänge)	1 900
Zu Nummer 7 und 8	Zuschlag für Bildschirmarbeitsplätze	250

Die Ausstattung der Dienstzimmer der Staatsminister und Staatssekretäre bleibt einer Sonderfestsetzung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen vorbehalten.

## Grundsätze für die Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen (DKfz)

### 1. Allgemeines

Für die Beschaffung von DKfz sind die vom SMF erlassene Verwaltungsvorschrift über die Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen in der Sächsischen Landesverwaltung (VwV-DKfz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2003 (SächsABl. S. 1199, Anlagen: MBl. SMF S. 317), verlängert durch Verwaltungsvorschrift vom 24. November 2002 (SächsABl. S. 1232), diese Beschaffungsgrundsätze sowie das Haushaltsrecht, insbesondere der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 SÄHO) sowie § 63 SÄHO, zu beachten.

Die Beschaffung und Haltung von Dienstfahrzeugen ist nur dann haushaltsrechtlich vertretbar, wenn keine wirtschaftlichere Alternative zur Haltung behördeneigener Dienstfahrzeuge besteht (zum Beispiel Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel) oder wenn im Hinblick auf die zu erfüllenden Dienstaufgaben eine Haltung von Dienstfahrzeugen nicht verzichtbar ist. Für die Fahrzeuggröße beziehungsweise die Wahl des Fahrzeugtyps sowie für die Ausstattung ist der vorgesehene Verwendungszweck maßgeblich.

DKfz dürfen nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel beschafft werden. Jede Beschaffungsmaßnahme bedarf einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung. Dabei hat die mittelbewirtschaftende Stelle vor der Einführung einer konkreten Beschaffungsmaßnahme zu prüfen und zu dokumentieren, welche Beschaffungsalternative für den Freistaat Sachsen die wirtschaftlichste Lösung darstellt.

Im Einzelnen sind folgende Punkte zu beachten:

Grundsätzlich sind schadstoffarme DKfz (4 EUR) mit niedrigem Verbrauch und niedrigen Emissionswerten anzuschaffen. Leistung und Hubraum sind auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Die Landesverwaltung ist angehalten die Nutzung umweltfreundlicher Fahrzeuge zu prüfen. Alle anzuschaffenden Diesel-DKfz sollen mit einem Rußpartikelfilter ausgestattet sein.

Die Zahl der DKfz (insbesondere Personenkraftwagen) soll verringert werden. Die mögliche Bildung und Nutzung eines Fahrzeugpools hat deshalb oberste Priorität. Soweit die Möglichkeit besteht, die Fahrbereitschaften im Staatsministerium des Innern (SMI) zu nutzen, sind Ersatz- und Neubeschaffung von Kraftfahrzeugen nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind die nicht dem Kfz-Pool angehörenden Dienststellen Landtag und Rechnungshof sowie Behörden, die nachweislich die Fahrbereitschaften nicht nutzen können.

Bei Einrichtungen mit mehr als 5 Fahrzeugen ist ein Bedarfskonzept vorzulegen.

Bei Ersatzbeschaffungen sowie Veräußerungen gebrauchter Dienstfahrzeuge ist § 63 SÄHO sowie die VwV zu § 63 SÄHO zu beachten. Des Weiteren sind Ersatzbeschaffungen nur zulässig, wenn die anfallende Fahrleistung auch künftig die Haltung eines behördeneigenen Dienstfahrzeuges erfordert.

Ersatz- und Neubeschaffungen für nicht personengebundene DKfz sind erst ab einer jährlichen Kilometerleistung von mindestens 20 000 km zulässig. Grundsätzlich sind Dieselfahrzeuge anzuschaffen.

### 2. Beschaffungsvarianten von DKfz

Eine generelle Aussage, welche Alternative (Kauf, Miete oder Leasing) die günstigste Beschaffungsvariante ist, kann nicht getroffen werden. Jede der nachfolgend dargestellten Alternativen kann im Einzelfall die wirtschaftlichere Lösung sein. Daher hat jede mittelbewirtschaftende Stelle selbst für die sparsame und wirtschaftlichere Verwendung der Haushaltsmittel Sorge zu tragen, indem sie eigenverantwortlich über Art und Umfang einer Beschaffung entscheidet.

#### a) Kauf

Das herkömmliche Beschaffungsverfahren des Kaufs von DKfz hat weiterhin praktische Relevanz. Die Variante des Kaufs kann sich im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsrechnung in Abhängigkeit von den jeweiligen Behördenrabatten als die wirtschaftlichere Form darstellen. Zu beachten ist jedoch, dass insbesondere die Unterhaltungskosten der DKfz – bedingt durch eine höhere Laufleistung – mit zunehmendem Alter der DKfz ansteigen.

#### b) Leasing beziehungsweise Miete

Bis zu 50 Prozent des Bedarfs an Neu- und Ersatzbeschaffungen von DKfz können im Wege des Leasings beziehungsweise der Miete beschafft werden. Eine Ausnahme von dieser Beschränkung gilt für personengebundene DKfz und den Fahrzeugpool der Fahrbereitschaft des SMI.

Die Beschaffung von DKfz im Wege des Leasings beziehungsweise der Miete ist ausgeschlossen, soweit es sich um Sonder- und Einsatzfahrzeuge und DKfz mit Sonderaufbauten handelt.

Die Entscheidung darüber, ob Kauf oder Leasing beziehungsweise Miete die günstigere Variante für die Beschaffung eines DKfz ist, erfolgt auf der Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung im Einzelfall nach den Regelungen zu § 7 SÄHO und anhand der VwV zu § 7 SÄHO aufgezeigten Arbeitsanleitung.

Für personengebundene Dienstfahrzeuge gilt nachfolgende vereinfachte Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Leasing beziehungsweise Miete. Der Nachweis der Vorteilhaftigkeit des Leasings gilt als erbracht, wenn der monatliche Leasingfaktor beziehungsweise Mietfaktor den Wert von 1 Prozent des Behördenpreises nicht übersteigt und die Ausgaben für Leasingraten beziehungsweise Mietraten und durchschnittlichen Kraftstoffverbrauch (nach Herstellerangabe) folgende Werte (EUR) pro Jahr nicht übersteigen

- |   |       |
|---|-------|
| a) für Präsident des Verfassungsgerichtshofes,<br>Präsident des Sächsischen Rechnungshofes,<br>Regierungssprecher und für Staatssekretäre | 7 050 |
| b) für Staatsminister   | 8 550 |

wobei von einer fiktiven Jahreslaufleistung von 40 000 km und Kosten für Benzin von 1,30 EUR/l sowie Kosten für Diesel von 1,10 EUR/l auszugehen ist.

### 3. Zulässiger Aufwand

Für Personenkraftwagen gelten nachfolgende Obergrenzen für Modellsegment und Behördenpreise einschließlich Sonderausstattungen bei Kauf/Leasing/Miete:

	Obergrenze Modellsegment <sup>1)</sup> laut Kraftfahrt-Bundesamt	Obergrenze Behördenpreis <sup>2)</sup> in EUR
<b>1 nicht personengebundene DKfz</b>		
1.1 überwiegend im Nahverkehr <sup>3)</sup>	Kleinwagen	13 000
1.2 überwiegend im Regionalverkehr <sup>4)</sup>	Untere Mittelklasse	17 000
1.3 überwiegend im Fernverkehr oder mit Berufskraftfahrer eingesetzte DKfz	Mittelklasse	20 000
1.4 Fahrzeugpool SMI		
Selbstfahrer: Nah- und Regional	Untere Mittelklasse	17 000
Selbstfahrer: Fernverkehr	Mittelklasse	20 000
mit Berufskraftfahrer besetzte DKfz	Obere Mittelklasse (geringe Motorisierung, maßvolle Ausstattung)	24 000
1.5 DKfz zur vorrangigen Benutzung zugewiesen (nach Nummer 6.2 VwV-DKfz)	Obere Mittelklasse	24 000
<b>2 Personengebundene DKfz (nach Nummer 6.1 VwV-DKfz)</b>		
2.1 Präsident des Verfassungsgerichtshofes, Präsident des Sächsischen Rechnungshofes, Regierungssprecher, Staatssekretäre	Obere Mittelklasse	25 000
2.2 Staatsminister	Oberklasse	32 000

- 1) Das Modellsegment dient der Einordnung der Angemessenheit von Fahrzeugtypen für Kauf, Leasing und Miete.
- 2) Behördenpreis ist der Preis, zu dem ein Fahrzeug einer Behörde zum Kauf angeboten wird. Es können nur Fahrzeuge geleast beziehungsweise gemietet werden, die auch im Rahmen der Behördenpreisgrenze gekauft werden könnten. Für personengebundene Fahrzeuge gilt dieser Behördenpreis nicht, insofern das Fahrzeug geleast wird und die Leasingrate 1 Prozent des ausgewiesenen Betrages von 25 000 und 32 000 EUR nicht übersteigt.
- 3) Nahverkehr sind Fahrten im Umkreis von circa 30 Kilometern.
- 4) Regionalverkehr sind Fahrten im Umkreis von circa 100 Kilometern.

Die aufgeführten Modellsegmente und Behördenpreise sind Obergrenzen für Kauf, Leasing und Miete. Es ist grundsätzlich das für den entsprechenden Verwendungszweck wirtschaftlichste Fahrzeug zu wählen.

In oben genannten Obergrenzen sind notwendige Zusatz- und Sonderausstattungen, soweit nicht bereits serienmäßig vorgesehen, berücksichtigt. Sonderausstattungen sind auf ein notwendiges Maß zu reduzieren, das heißt Einsparungen bei der Beschaffung dürfen nicht für weitere Sonderausstattungen, insbesondere nicht für den Einbau von Schiebedächern und für Sonderlackierungen oder Ähnliches, verwendet werden. Für die Beschaffung eines Autotelefon dürfen bis zu 800 EUR zweckgebunden verausgabt werden, soweit es dienstlich erforderlich ist. Die oben genannten Obergrenzen erhöhen sich um die Kosten für einen Rußpartikelfilter bei Dieselfahrzeugen.

#### 4. Geltungsbereich

Die aufgeführten Regelungen gelten für alle Einrichtungen und Staatsbetriebe des Freistaates Sachsens. Sie sind – insoweit möglich – auf institutionelle Zuwendungsempfänger und Anstalten des öffentlichen Rechts anzuwenden, wenn für die Beschaffung von DKfz auch nur teilweise Mittel des Freistaates eingesetzt werden.

Die allgemeinen Grundsätze unter Nummer 1 und 2 gelten für die Beschaffung von Dienstfahrzeugen im Allgemeinen. Die Regelungen unter Nummer 3 beziehen sich auf Personenkraftwagen im Speziellen. Ausnahmen können insbesondere für Sonder- und Einsatzfahrzeuge beantragt werden.

**Berechnung der Sperrstellen für das Haushaltsjahr 2008  
gemäß § 7 Abs. 2 und 3 Haushaltsgesetz 2007/2008**

<b>Ressort</b>	<b>Beschäftigungsquote Schwerbehinderte in Prozent 2005</b>	<b>Erfüllung Beschäftigungspflicht von 5 Prozent 2005</b>	<b>Sperrstellen nach § 7 Abs. 2 und 3 HG 2008</b>
1	2	3	4
SK	5,0	ja	0
SMI	3,8	nein	25
SMF	5,6	ja	0
SMK	4,7	nein	3
SMJ	5,4	ja	0
SMWA	4,6	nein	1
SMS	8,1	ja	0
SMUL	4,3	nein	4
SMWK	4,6	nein	16
Sachsen	4,8	nein	49





















